

## Besondere Anforderungen im Bereich der Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen

### (A) Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder einzelner Infrastrukturelemente

Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen oder einzelner Infrastrukturelemente sind nur förderfähig,

- wenn die zuständige Landesbehörde prüft unter Beachtung von Artikel 74 Abs. 6 der GAP-SP-VO und der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserextraktion erteilt werden kann (dies beinhaltet den Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler sowie eine entsprechende Umweltanalyse nach Artikel 74 Abs. 6 b GAP-SP-VO).
- wenn eine ex-ante Bewertung durchgeführt wurde, die auf ein Wassereinsparpotential im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt. Durch die Investition muss ein Wassereinsparpotential\* von mindestens:
  - 15 % bei Förderanträgen landwirtschaftlicher Unternehmen nach Richtlinienteil I oder
  - 25 % bei Förderanträgen gartenbaulicher Unternehmen nach Richtlinienteil II erreicht werden.
- wenn, sobald Grund- oder Oberflächenwasserkörper betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde, wenn durch die Investition ein Wassereinsparpotential\* von mindestens:
  - 50 % bei Förderanträgen landwirtschaftlicher Unternehmen nach Richtlinienteil I oder
  - 50 % bei Förderanträgen gartenbaulicher Unternehmen nach Richtlinienteil II erreicht werden.

Für Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen und einzelne Infrastrukturelemente, die keine Auswirkungen auf Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben und die sich lediglich auf die Verbesserung der Energieeffizienz auswirken, gelten die vorgenannten Bedingungen nicht.

### (B) Nettovergrößerung der bewässerten Fläche

Investitionen in die Nettovergrößerung der bewässerten Fläche (inklusive neue Bewässerungsanlagen) sind nur förderfähig,

- wenn die zuständige Landesbehörde prüft unter Beachtung von Artikel 74 Abs. 6 der GAP-SP-VO und der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserextraktion erteilt werden kann (dies beinhaltet den Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler sowie eine entsprechende Umweltanalyse nach Artikel 74 Abs. 6 b GAP-SP-VO).
- wenn, sobald Grund- oder Oberflächenwasserkörper betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen nicht schlechter als gut eingestuft wurde.
- wenn bei der Erstananschaffung nur Technik mit Wassereinsparpotential\* verwendet wird.

### (C) Alternative Wasserversorgungsoption

Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgungsoption sind nur förderfähig,

- wenn durch Genehmigung der zuständigen Landesbehörde nachgewiesen wird, dass die Bereitstellung und die Verwendung des betreffenden Wassers in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/741<sup>7</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgt.
- wenn bei der Erstananschaffung nur Technik mit Wassereinsparpotential\* verwendet wird.

### (D) Wasserspeicheranlagen zu Bewässerungszwecken

Investitionen in bestehende und neue Wasserspeicheranlagen sind nur förderfähig,

- wenn die zuständige Landesbehörde prüft unter Beachtung von Artikel 74 Abs. 7 der GAP-SP-VO, ob keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Basis einer entsprechenden Umweltanalyse nach Artikel 74 Abs. 6 b GAP-SP-VO für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, vorliegen (bspw. Genehmigung).
- wenn bei der Erstananschaffung nur Technik mit Wassereinsparpotential\* verwendet wird.

<sup>7</sup> VERORDNUNG (EU) 2020/741 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung

Dies gilt nicht für eine Investition

- in bestehende Anlagen, die sich ausschließlich auf die Energieeffizienz auswirkt,
- zur Nutzung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkung auf Grund- oder Oberflächenwasser.

Investitionen in neue Maschinen und Anlagen zum Zwecke der Bewässerung sind nur förderfähig, wenn folgende wassersparende Technik zum Einsatz kommt und damit gleichzeitig die vorgeschriebene prozentuale Wasserersparnis erreicht wird:

#### \*Technik mit Wassereinsparpotential

<b>Nach- und Umrüstung von Bewässerungsanlagen</b> (Vergleichswert ist eine Berechnungsmaschine ohne Regelung mit Einzelregler)	<b>Mögliche Wassereinsparung (%)</b>
Nachrüstung einer Berechnungsmaschine	
▪ Mit Düsenwagen	15
▪ Mit Berechnungscomputer	20
▪ mit Überwachungssystem mit GPS und Drucksensoren	15
Nachrüstung einer Bewässerungsanlage	
▪ mit Bewässerungscomputer/Überwachungssystem	20
▪ mit Mess- und Steuergeräten	15
<b>Wasser- und energiesparende Bewässerungsanlagen</b> (Vergleichswert ist eine Berechnungsmaschine mit Einzelregler bzw. eine hohe Rohr- oder Düsenrohrbewässerung)	<b>Mögliche Wassereinsparung (%)</b>
Berechnungsmaschine mit Düsenwagen und Berechnungscomputer inkl. Überwachungssystem	30
Geschlossene Bewässerungssysteme (Ebbe-Flut-/Anstau-System, geschlossene Matte, Fließmatte, Rinnen etc.)	50
(mobile) Tropfbewässerungsanlage inkl. Wasserzuführungsleitungen auf der Parzelle, Steuer- und Automatisierungseinrichtungen	50
Unterkronenbewässerung mit Sprinkler bzw. Mikrosprinkler im Obstbau	40
Teilmobile Kreis- und Linearberechnungsmaschinen inkl. gewöhnlicher Kreisberechnungsanlagen	30
<b>Geräte und Anlagen zur Verbesserung des Bewässerungsmanagements</b>	<b>Mögliche Wassereinsparung (%)</b>
Software und Ausstattung für bedarfsgerechte Bewässerungssteuerung, z.B.: Berechnungsplaner nach Wasserbilanz Niederschlags- und Klima-Messstationen	15
Mess- und Steuergeräte zur bedarfsgerechten Wasserversorgung, z.B.: Tensiometer Feuchtefühler anderer Bauarten	15
<b>Pumpen</b> (Vergleichswert IE3 zu IE2)	<b>Mögliche Energieeinsparung (%)</b>
Förderfähig sind besonders energiesparende, strombetriebene Pumpen mit einem Elektromotor der EU-Effizienzklasse IE3 mit Drehzahlregelung	8,5

Folgende Maschinen und Anlagen zur Bewässerung sind nicht förderfähig:

- alle Arten von Berechnungskanonen.